 

Neues Kontaktpersonenmanagement ab Mai 2021

Folgende Neuregelungen ergeben sich:

1. Einstufung von Kontaktpersonen

Die Vorgaben des GMS vom 25.02.2021, Az. G54p-G8390-2021/1052-1, zur Differenzierung der Kontaktpersonen im schulischen Umfeld in Kategorie 1 und Kategorie 2 verlieren ihre Gültigkeit. Stattdessen wird der Begriff der „engen Kontaktperson“ mit einem erhöhten Infektionsrisiko eingeführt.

Eine Kontaktperson wird als enge Kontaktperson eingestuft, wenn mindestens eine der folgenden Situationen gegeben ist:

a. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als zehn Minuten ohne adäquaten Schutz,

b. Gespräch mit dem Fall (Kontakt < 1,5 m, unabhängig von dessen Dauer) ohne adäquaten Schutz,

c. gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als zehn Minuten, auch wenn adäquater Schutz getragen wurde.

Adäquater Schutz besteht, wenn Fall- und Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP2-Maske tragen.

Für die Risikobewertung in Klassenzimmern und weiteren Schulräumen ist u.a. die Anzahl infektiöser und nicht-infektiöser Personen im Raum, die Länge des Aufenthalts der infektiösen Person im Raum, die Enge des Raums oder auch der Mangel an Frischluftzufuhr zu berücksichtigen (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;#doc13516162bodyText18](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText18)).

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nimmt die Einstufung als enge Kontaktperson als Einzelfallentscheidung vor.

Von der Verpflichtung zur Quarantäne bei Einstufung als enge Kontaktperson ausgenommen sind:

* enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
* immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden und
* immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

2. Vorgehen bei positiven Selbsttests

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist weiterhin grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich.

Unter Berücksichtigung der o.g. Empfehlungen des RKI und den Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen prüft das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktpersonen.

Die Tatsache, dass eine Klasse gemeinsam Selbsttests durchgeführt hat, führt bei einem später mittels PCR bestätigten positiven Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers dieser Klasse nicht automatisch zu einer Einstufung der gesamten Klasse als enge Kontaktpersonen. Voraussetzung ist, dass während der Durchführung der Selbsttests nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen ausreichend gelüftet und der Mund-Nasen-Schutz zur Durchführung des Tests nur so kurz wie möglich abgenommen wurde. Zusätzliche Sicherheit kann die Durchführung der Testung im Freien bieten.

Eine Kontaktpersonenermittlung nach positivem Selbsttest wird erst nach Bestätigung des Selbsttestergebnisses mittels PCR durchgeführt. Das Bezugsdatum für die KP-Ermittlung bei einem mittels PCR bestätigten (asymptomatischen) COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler, einer Lehrkraft oder weiteren in der Schule tätigen Personen ist der Tag des ersten Nachweises von SARS-CoV-2, d.h. das Datum des positiven Selbsttests.

Als enge KP eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne). Es gelten die Vorgaben der AV Isolation vom 14. April 2021.

3. Meldepflicht von positiven Selbsttests in der Schule

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so teilt die Schulleitung dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt) zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

Mömbris, 07.05.2021

Gez. U. Glaab, Rektorin